

Benutzungsordnung für die städtischen Bürgerhäuser Eich 6/8 vom 01.11.1996

Die unter Denkmalschutz stehenden städtischen Bürgerhäuser Eich 6/8 stehen zur Durchführung von städtischen Veranstaltungen einschließlich Sitzungen zur Verfügung. Darüber hinaus können die Räume auch durch Vereine, Organisationen und Einzelpersonen (Ausstellungen) genutzt werden. Die Erlaubnis zur Benutzung erteilt der Bürgermeister in der Regel auf schriftlichen Antrag. Hausherr ist der Bürgermeister. Das Hausrecht wird vom Hausmeister ausgeübt.

1. Verhalten im Hause

- 1.1 Für die Ablage von Bekleidungsstücken ist die Garderobe zu benutzen.
- 1.2 Besucher von Veranstaltungen dürfen grundsätzlich nur die für die jeweilige Veranstaltung vorgesehenen Räume benutzen.
- 1.3 Die Benutzung der Küche und ihrer Einrichtungen ist nur mit Zustimmung des Vermieters zulässig. Entnommenes Inventar ist gereinigt zurückzustellen.
- 1.4 Die in den Bürgerhäusern befindlichen technischen Einrichtungen (Lautsprecheranlage, Tageslichtprojektor, Geschirrspülmaschine, usw.) sind nur mit Zustimmung des Hausherrn zu benutzen. Vor der Benutzung hat eine Einweisung zu erfolgen. Die Bedienung der Lautsprecheranlage -bei entsprechender Erlaubnis- darf nur durch sachkundige Personen erfolgen.
- 1.5 Die vorhandenen Stellwände, Leuchten, Vitrinen usw. stehen für Ausstellungszwecke zur Verfügung. Sie sind schonend zu behandeln und nach Beendigung der Ausstellung in den ursprünglichen Zustand zu versetzen. In die Stellwände dürfen Nägel, Haken usw. nicht eingeschlagen werden.
- 1.6 Der Kamin darf nur mit Zustimmung des Hausmeisters benutzt werden. Bei Veranstaltungsende ist sicherzustellen, daß das Feuer erloschen ist.
- 1.7 Das Mitbringen von Hunden und sonstigen Tieren ist grundsätzlich nicht gestattet.
- 1.8 Eigenmächtiges Stellen bzw. Verstellen der Tische und Stühle ist untersagt bzw. hat nach Anweisung des Hausmeisters zu erfolgen.

2. Haftung

- 2.1 Schäden durch Verlust oder Beschädigung von Einrichtungsgegenständen und Beschädigungen des Gebäudes sind vom Veranstalter zu ersetzen. Der zum Zeitpunkt des Schadens maßgebende Wert wird in Rechnung gestellt.
- 2.2 Für Garderobe und sonstige Wertsachen wird keine Haftung übernommen, es sei denn, daß im Einzelfall von der Stadt eine besondere Versicherung abgeschlossen wird.
- 2.3 Bei Ausstellungen hat der Veranstalter die Ausstellungsgegenstände selbst zu versichern und während der Öffnungszeiten eine Aufsichtsperson zu stellen. Die Stadt übernimmt keine Haftung.

3. Sonstiges

- 3.1 Die Besucher von Veranstaltungen und die Mieter von Räumen der Bürgerhäuser haben sich an die Benutzungsordnung sowie an die Weisungen des Hausmeisters zu halten.
- 3.2 Das Veranstaltungsende ist dem Hausmeister bekanntzugeben.
- 3.3 Bei Stehempfängen dürfen sich im Bereich des Sitzungszimmers höchstens 150 Personen aufhalten.
- 3.4 Bei der Benutzung mit Stuhlreihen ist eine Höchstzahl von 80 Personen gestattet. Fluchtwege und Notausgänge (Hoftüren Sitzungszimmer und Kaminzimmer) sind bei voller Belegung freizuhalten.
- 3.5 Die benutzten Räumlichkeiten sind so zu verlassen, wie sie vorgefunden wurden.

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.11.1996 in Kraft und ersetzt die Benutzungsordnung vom 30.09.1983

Wermelskirchen, den 30.10.1996
Der Bürgermeister

- Niehaves -